

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Wasser
Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

STADT TULLN
Eingel.: 11. Jan. 2021
Zahl: Blg: Ref: 23.....



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109



P21-00657

WA1-W-43582/001-2020 Beilagen
Proj
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post wa1@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-14040 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug BearbeiterIn Datum
Pichler 14341 05. Jänner 2021

Betrifft
Technologie- und Forschungszentrum Tulln GesmbH, Errichtung einer Wasser-Wasser-
Wärme-Pumpe beim Haus D, wasserrechtliches Bewilligungsverfahren

KUNDMACHUNG

(Anberaumung einer wasserrechtlichen Bewilligungsverhandlung)

Mit Schreiben vom 21. Oktober 2020 hat das TFZ Technologie und Forschungszentrum Tulln bei der Wasserrechtsbehörde um wasserrechtliche Bewilligung für die

Erschließung und Benutzung des Grundwassers im Ausmaß von 10,3 l/sec. zur Versorgung einer Wasser-Wasser-Wärmepumpe auf Grundstück Nr. 2224/2, KG Tulln, und die Versickerung des im Wärmetauscher abgekühlten chemisch unveränderten Wassers in einer Sickeranlage

unter Anschluss von Projektunterlagen des Technischen Geologiebüro Niederbacher angesucht.

Die Einreichunterlagen wurden grundsätzlich positiv vorbegutachtet, sodass im Zuge einer örtlichen Verhandlung die notwendigen Auflagen für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen diskutiert werden können.

Die näheren Einzelheiten gehen aus dem im Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, und im Stadtamt Tulln bis einschließlich zum Verhandlungstag aufliegenden Projekt hervor.

Hierüber findet eine mündliche Verhandlung

am Montag, den 25. Jänner 2021, um 9:00 Uhr im TFZ Tulln, Technopark 1, 3430 Tulln, Haus B Erdgeschoß (Sitzungssaal der Fa Erber)

statt.

Wichtige Hinweise:

1. Den Anweisungen des Verhandlungsleiters ist unbedingt Folge zu leisten.
1. Halten Sie gegenüber anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, einen Abstand von mindestens einem Meter und tragen Sie bereits beim Betreten von Räumlichkeiten am Ort der Verhandlung eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung.“
2. Eine Teilnahme betroffener Parteien wie andere Berechtigte von Wärmepumpen ist nur dann erforderlich, sofern noch konkrete Fragen bestehen

Bitte beachten Sie:

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten/ihrer Bevollmächtigten an der Verhandlung teilnehmen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. .

Der Bevollmächtigter/die Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende

berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag 8:00 bis 16:00 Uhr, Freitag 8:00 bis 14:00 Uhr) bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. .

Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung während der Parteienverkehrszeiten (Dienstag 8:00 bis 12:00 Uhr) beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 8, Zimmer 8.510 erhoben werden. .

In die Projektunterlagen können Sie bei uns ebenfalls während der Parteienverkehrszeiten einsehen.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG.

Allgemeiner Hinweis:

zur Verhandlung werden

- der Antragsteller
- die Eigentümer jener Grundstücke, die durch die geplanten Anlagen oder durch Zwangsrechte (§ 60 WRG 1959) in Anspruch genommen werden sowie
- die Fischereiberechtigten und jene im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten, in deren Rechte durch das Vorhaben eingegriffen werden soll

persönlich geladen.

Die anderen Parteien und sonstigen Beteiligten werden durch Anschlag in den Gemeinden, in denen das Vorhaben ausgeführt werden soll, geladen.

Die Verhandlung wurde überdies auf der Internetseite des Landes Niederösterreich (Umwelt-Wasser-Kundmachungen oder Link <http://www.noel.gv.at/Umwelt/Wasser/Kundmachungen.html>) kundgemacht.

Bei dieser Verhandlung soll geprüft werden, ob das Vorhaben den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 entspricht. Die Wasserrechtsbehörde hat auch die Möglichkeit, Auflagen bzw. Bedingungen vorzuschreiben.

Rechtsgrundlagen:

§§ 10-15, 32, 99, 102, 104, 105, 107 und 108 WRG 1959 (Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl.Nr. 215/1959 in der derzeit geltenden Fassung) und §§ 40 - 42 AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl.Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung)

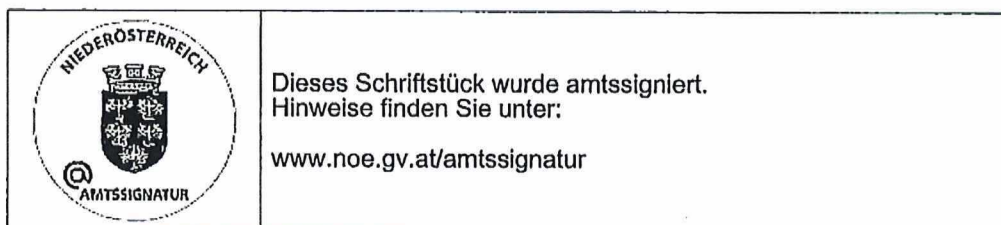
Ergeht an:

1. Technologie- und Forschungszentrum Tulln GesmbH , Technopark 1, 3430 Tulln
Es wird ersucht, einen Verhandlungsraum zur Verfügung zu stellen
2. An die Stadtgemeinde Tulln, Minoritenplatz 1, 3430 Tulln
Es wird ersucht, die Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und diese - mit dem Anschlagevermerk versehen - zu Beginn der Verhandlung dem Verhandlungsleiter mit den aufgelegten Projektunterlagen zu übergeben oder die Unterlagen im Postweg rückzumitteln
3. Abteilung Wasserwirtschaft
Bearbeiter: DI Schell
4. Abteilung Hydrologie und Geoinformation
Bearbeiter: DI Svoboda
5. Technische Geologie Niederbacher , Weidlinger str 14/3, 3400 Klosterneuburg
6. Eco Plus GmbH, Industriezentrum NÖ Süd, z.H. Ing. Steuer, Straße 3, 2355 Wiener Neudorf
7. BundesimmobiliengmbH , Trabrennstr 2 c, 1020 Wien
8. Techno Park Tulln GmbH , IZ NÖ Süd Str 3 Eco Plus Bürogebäude, 2355 Wr Neustadt
9. Erber AG , Erber Campus 1, 3131 Getzersdorf
10. Universitätsklinikum Tulln, Alter Ziegelweg 10, 3430 Tulln
Wasser Wasser Wärmepumpe Forschungsinstitut für Agrarbiotechnologie
11. Land NÖ z.H. Abteilung Landeskrankenanstalten und Landheime , Landhausplatz 1, 3109 St Pölten
3 Förderbrunnen Gstk 2207 Sickeranlage Wasser Wasser Wärmepumpe, Brunnen 3 auch zur NW-förderung
Uni und Forschungszentrum Tulln
12. Herr und Frau Vogelsam Leopold und Helga , Dr Billroth Str 9, 3430 Tulln
Entnahmebrunnen und Sickerschacht Gstk 2224/16
13. Land NÖ (Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht , Landhauspl 1, 3109 St Pölten
Nutzwasser/Löschwasser Entnahmebrunnen und Sickeranlage Uniklinik Tulln Gstk 2218/5
Wasser Wasser Wärmepumpe
14. Herr und Frau Scharwitzl Lambert und Susanna , Föhreng 20, 3420 Tulln
Entnahmebrunnen und Sickeranlage auf Gstk 2009/19
15. Herr Ing Christoph Brüderl , Anton Bruckner Str 5, 3430 Tulln
Entnahmebrunnen und Sickeranlage auf Gstk 2045/11
16. Herr Ott Bernhard , Königstetter Str 92, 3430 Tulln
Entnahme und Schluckbrunnen auf Gstk. 2058
17. Herr Dietmar Egretzberger , Alter Ziegelweg 73a, 3430 Tulln
Entnahmebrunnen und Sickeranlage auf Gstk 2088/2
18. Frau Romana Dillinger Gurschl , Adolf Hurab Gasse 8, 3430 Tulln

Entnahme und Schluckbrunnen auf Gstk 2103
19. Herr Josef Baumüller, Fraunhofer Str 121, 3430 Tulln
NW-Brunnen Gstk 2290/1

Für die Landeshauptfrau

Mag. B e r n h a r d



angeschlagen am: 11.01.2021

abgenommen am: 25.01.2021